Zahl: 1222-0/2022

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 28.07.2022 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Sitzungssaal der Marktgemeinde.

Anwesend:

Bürgermeisterin: Elisabeth Lobnik, Bakk, 9135 Bad Eisenkappel 157

Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 150/6
Vizebgm. Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern/Korte 8
Manuela Lobnik, BSc.; 9135 Bad Eisenkappel 185/1
Michael Arbeitstein; 9135 Rechberg 42/2
Raimund Sadovnik, 9135 Koprein Sonnseite 15/1
Egon Karnicar; 9135 Ebriach 177
Evelin Pirčer, 9135 Vellach 64
Nicole Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 239
Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2
Gabriel Hribar, 9135 Trögern/Korte 5/2
Thomas Schadl, 9135 Bad Eisenkappel 141
Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74
Toni Smrtnik; 9135 Ebriach 131/1
Valentin Smrtnik, 9135 Ebriach 131/1
Herbert Kogoj, 9135 Lobnig 20
Markus Korotaj; 9135 Bad Eisenkappel 237/3
Richard Županc, 9135 Vellach 45/2
Johannes Jerlich, 9135 Ebriach 156

Entschuldigt abwesend:

Christian Morosz; 9135 Bad Eisenkappell 336
Harald Persche, 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Denis Smrtnik, 9135 Unterort 11
Anja Christina Orasche, 9135 Leppen 34
Bernard Smrtnik, 9135 Ebriach 118
Majda Furjan-Kutschnig, 9135 Ebriach 125

Ersätze:

Raimund Sadovnik, 9135 Koprein Sonnseite 15/1
Egon Karnicar; 9135 Ebriach 177
Herbert Kogoj, 9135 Lobnig 20
Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74
Toni Smrtnik; 9135 Ebriach 131/1
Valentin Smrtnik, 9135 Ebriach 131/1

Weiters anwesend: AL^{in} Mag. (FH) Marina Kuchar
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

Bericht der Bürgermeisterin

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
   Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk
2. Kassaprüfung 23.06.2022
   Berichterstatter: GR Johannes Jerlich
3. Mehrkosten Wiederherstellung nach Holzabtransport
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
4. Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2018
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
5. Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2021
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
6. Änderung -Finanzierungsplan Ankauf Tanklöschfahrzeug FF Bad Eisenkappel
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
7. Änderung Zweckbindung Bedarfszuweisungsmittel
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
8. Fördervereinbarung Regionalfondsdarlehen Wildbach und Lawinenverbauung BA 01; Vellachbach DP 2020
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
9. 2. Anpassung Stellenplanverordnung
   Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk
10. Kindergartenordnung 2022/2023
    Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk
11. Prioritätenreihung; Gemeindestraßen
    Berichterstatter: GR Richard Županc
12. Verordnung 30-Zone; Tschoberweg
    Berichterstatter: GR Richard Županc
13. Anmietung Weitzergarage (für Bauhof)
    Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
14. Geopark-Kindergartenund Geopark – Bildungszentrum; Beitritt
    Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht
15. Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung
    Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk
16. Ansuchen Pachtreduktion; OTH
    Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk
17. Antrag § 41 K-AGO ÖVP Fraktion; fixe Beihilfe von 10% für Sanierung Hofzufahrten (ländl. Wegenetz)
    Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
18. Antrag § 41 K-AGO der EL-Gemeinderatsmitglieder – Sanierung Schaida-Ebriach-Sonnseitenstraße
    Berichterstatterin: GR^{in} Manuela Lobnik, Bsc.
19. Antrag § 41 K-AGO der EL-Gemeinderatsmitglieder -Asphaltierung Straße Unterort nach Jerischach
    Berichterstatterin: GR^{in} Manuela Lobnik, Bsc.
20. Antrag § 41 K-Ago der EL-Gemeinderatsmitglieder – Sanierung Oberebriacher Gemeindestraße
    Berichterstatterin: GR^{in} Manuela Lobnik, Bsc.
21. Wahlvorschlag EL für die Nachwahl von Ausschussmitglieder
    Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Angelobung Valentin Smrtnik

Durch die Verhinderung von Gemeinderat Bernard Smrtnik und zusätzlicher Entschuldigung der Gemeinderäte, die die nächsten Ersätze bilden, wurde zur heutigen Sitzung Herr Valentin Smrtnik eingeladen. Herr Smrtnik wurde noch nicht angelobt. Die Angelobung bildet eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass ein Mitglied des Gemeinderates seine damit verbundenen Rechte und Pflichten ausüben darf.

Herr Smrtnik hat daher die Angelobung vor dem Gemeinderat mit den Worten „ich gelobe“ folgendes Gelöbnis abzulegen:

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

„Zaobljubim, da bom zvest ustavi, Republiki Avstriji in deželi Koroški, da bom upošteval zakone, se zavzemal za samoupravo, nepristransko in nesebično izpolnjeval svojo uradno dolžnost, varoval tajnosti in po najboljši vednosti in vesti pospeševal blagor občine.“

Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird ersucht einen weiteren Tagesordnungspunkt *Wahlvorschlag EL für die Nachwahl von Ausschussmitgliedern/Volilni predlog za člane odborov* aufzunehmen. Dieser Punkt wird als Tagesordnungspunkt 21 in die Tagesordnung aufgenommen.

Einstimmig wird dieser Antrag angenommen.

Zu Beginn wird von Seiten der Bürgermeisterin ein Bericht über folgende aktuelle Themen vorgebracht:

- Projekt Wiederherstellung nach Holzabtrangsport: Sanierung Lobnigstraße - aktueller Stand; weitere Sanierungen – Unterlobnig
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Sanierung Niederdorferwehr
- Gemeindeseniorentag; Einladung und Ersuchung um Mithilfe aller Gemeinderäte
- Kindergarten Um- und Zubau: Ablehnung Förderung Barrierefreiheit; aktueller Stand Förderung Mustersanierung

---

TOP 1 Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Herr Richard Županc sowie Frau Evelin Pircer bestellt.

Einstimmig werden die Protokollprüfer zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Kassaprüfung vom 23.06.2022

Berichterstatter: GR Johannes Jerlich

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 23.06.2022 die Gemeindekasse überprüft, Einsicht in sämtliche Belege genommen und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich vom 22.04. bis 23.06.2022.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 3 Mehrkosten Wiederherstellung nach Holzabtransport

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 16.09.2021 die weiteren Straßensanierungen im Rahmen des Projektes „Wiederherstellung nach Holzabtransport“ (Teilbereich der Lobnigstraße, Rieplweg, Tschoberweg, Unterlobnig sowie OTH-Straße) in der Höhe von € 1.115.106,34 an das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG. Für die Instandsetzungsarbeiten wurde nach der Auftragsvergabe eine entsprechende Beauftragung unterfertigt, welche eine Preisbindung bis Anfang Juni vorgesehen hat (ein Jahr ab Angebotsstichtag).

Die Sanierung der OTH Straße wurde im Herbst 2021 bereits umgesetzt. Die weiteren Straßenabschnitte wurden ab Frühjahr 2022 saniert und konnten jetzt fertiggestellt werden. Der Straßenabschnitt Unterlobnig ist noch ausständig. Die Kosten für die Arbeiten für die Verlegung des Breitbandes waren in der Ausschreibung enthalten, wurden jedoch in der Zwischenzeit von der Breitbandinitiative Kärnten übernommen.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, welche auf die Corona-Krise und Ukraine-Krise zurückzuführen sind, hat das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG für die Arbeiten ab 2022 im März 2022 Mehrkosten angemeldet (diese waren noch nicht beziffert). Nach ersten Abklärungen mit dem Kärntner Gemeindebund, der Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht - Abteilung 3, sowie der Rechtsanwaltskanzlei Fink + Partner wurde folgendes festgestellt:

- Gemäß Bundesvergabegesetz sind grundsätzlich beide Vertragspartner zur Leistungserbringung bzw. Leistungsannahme verpflichtet, ein Rücktritt aus dem Vertrag wäre somit nicht möglich.
- Die Preisentwicklung war für beide Vertragspartner nicht vorhersehbar. Die Corona-Krise sowie der Ukraine-Krieg werden rechtlich als unvorhersehbare Ereignisse und höhe Gewalt definiert. Die ÖNORM, welche Grundlage des Vertrages bildet, rechnet unvorhersehbare Ereignisse in die Sphäre des Auftragsgebers ein. Das heißt, dass diese vom Auftraggeber zu tragen sind.

- In der Judikatur gab es im März 2022 für diese bestimmten Ereignisse keine Entscheidungen, zumal ist auch jeder Fall für sich zu beurteilen. Lt. Auskunft aller oben genannter Stellen ist die Rechtlage unsicher, weshalb ein Ausgang eines Prozesses nicht abschätzbar ist.
- Empfohlen wurde, dass mit der bauausführenden Firma feste Mehrkosten vereinbart werden, welche nicht mehr erhöht werden können. Die Kostentragung wäre mit der Firma zu vereinbaren.

Demnach erfolgte mit der Firma Swietelsky am 13.05.2022 eine Besprechung betreffend die Mehrkosten. Als Basis für die Mehrkostenberechnung wurde der vorliegende vorläufige Baukostenindex für den Straßenbau für März 2022 herangezogen. Für die Mehrkostenberechnung wurden die Kosten für die Breitbandverlegung in der Höhe von € 74.516,46 brutto von der Auftragssumme abgezogen. Von der restlichen Ausgangssumme ausgehend belaufen sich die Mehrkosten auf insgesamt € 125.377,52 netto, das sind € 150.453,02 brutto.

Im Rahmen der Besprechung wurde vorgeschlagen bzw. mit der Baufirma abgestimmt, dass die Mehrkosten auf beide Vertragsparteien aufgeteilt werden und somit jede 50% der Mehrkosten übernehmen sollte.

Das heißt, dass für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Mehrkosten in der Höhe von € 75.226,51 brutto entstehen würden. Für diese Übernahme der Mehrkosten in der Höhe von 50% wurde von Seiten des Bauunternehmens ein Nachtragsangebot gestellt.
Unter Berücksichtigung der Einsparungen für die Breitbandverlegung in der Höhe von € 74.516,46 brutto ergibt sich zu den Mehrkosten eine Differenz in der Höhe von € 710,05.

Angemerkt wird, dass der tatsächliche Baukostenindex für den Straßenbau für den Monat März 2022 höher war als der hochgerechnete Index zum Zeitpunkt der Besprechung. Bis zum Monat Mai 2022, in dem die Bauarbeiten noch andauerten, erhöhte sich der Index wiederum und führt zu zusätzlichen Mehrkosten in der Höhe von insgesamt € 13.458,18. Diese zusätzlichen Mehrkosten werden von der Firma Swietelsky getragen.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Übernahme der Mehrkosten in der Höhe von € 75.226,51 brutto, das sind 50% der gesamten Mehrkosten, sowie die Annahme des entsprechenden Nachtragsangebotes vom 22.06.2022 der Baufirma Swietelsky AG beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 4 Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2018 – Remschenig

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Durch den Sturm Vaia im Jahr 2018 entstanden auf der Verbindungsstraße nach Remschenig starke Schäden (Remscheniger Straße), welche behoben werden mussten. Die erste Schätzung ergab Kosten in der Höhe von rund € 167.600. Ein entsprechender Finanzierungsplan wurde der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Auf Basis dieses Betrages wurde beim Bund auch um eine Förderung aus dem Katastrophenfonds angesucht.

Die Marktgemeinde erhielt vom Bund € 83.800 an Förderung. Ergänzend zur Förderung des Bundes, wurden der Marktgemeinde für dieses Projekt Fördermittel BZ.a.R. aus KTP und Landesbeitrag in der Höhe von insgesamt € 25.000 zugesichert. Die Agrartechnik sicherte eine Förderung in der Höhe von € 86.000 zu. Aufgrund personeller Änderungen in der Abteilung 10 - Agrartechnik wurden die Kosten nicht im ausreichenden Umfang berechnet, weshalb es zu Kostenerhöhungen von insgesamt rund € 165.000 kam. Die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf rund € 333.360. Aus diesem Grund erhöhte die Abteilung 10 - Agrartechnik ihren Förderanteil von € 86.000 auf rund € 130.000 (40% Anteil).

Von Seiten des Landesrates Ing. Fellner wurden ergänzende Fördermittel in der Höhe von € 35.000 zugesichert. Die restlichen Mittel werden von Seiten der Marktgemeinde einerseits aus den Überschüssen aus den Projekten Katastrophenschäden 2017 und 2019 in der Höhe von insgesamt € 45.373 sowie andererseits aus einer Zweckänderung der BZ-Bindung für das Projekt Katastrophenschäden 2019 in der Höhe von € 14.283, welche aufgrund des Überschusses nicht mehr benötigt werden, bedeckt.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan beschließen.

Bgm.in Elisabeth Lobnik *erläutert ergänzend, wie es zu der Kostenüberschreitung gekommen ist (fehlerhafte Schätzung, Abschnitt hat sich erweitert).*

Vizebgm. Franz Josef Smrtnik*: Bin froh und stolz, dass die Remscheniger BürgerInnen eine schöne Straße haben, dass wir es geschafft und die finanziellen Mittel aufgebracht haben. Es sind Fehler bei der Agrar und bei der Schätzung passiert. Die erste Schätzung war sehr hoch. Trotz allem hat Landesrat Gruber damals versprochen, dass der Gemeinde geholfen wird. Es wurde auch geholfen, recht herzlichen Dank dafür. Nun ist die Straße kein Fleckerlteppich, sondern durchgehend saniert.*
Mich wundert, dass für dieses Projekt und die Kostenüberschreitung Geld vorhanden ist, vorher in meiner Periode jedoch nicht. Für die Umfahrung Unterlobnig haben € 10.000,00 für den Hauskauf gefehlt, die mir nicht genehmigt wurden. Jetzt sind auf einmal € 45.000,00 vorhanden und Rücklagen bzw. BZ-Mittel, die nicht mehr gebunden sind. Das ist eine reine politische Sache.

***Bgm. in Elisabeth Lobnik**: Hier werden jetzt ganz klar Dinge vermischt. Die bestehenden Rücklagen gibt es nach wie vor und werden für dieses Projekt nicht verwendet. Diese Mittel, die hier herangezogen werden, sind Überschüsse aus den Projekten Katastrophenschäden 2017 und 2019. Zudem werden auch BZ-Mittel verwendet, die für die Ausfinanzierung dieser Projekte gebunden waren, jedoch aufgrund der Überschüsse – zum Glück - nicht mehr benötigt werden. Auch LR Ing. Fellner hat uns eine weitere Förderung gewährt, damit wir kein Regionalfondsdarlehen aufnehmen müssen. So können wir diese Kostenüberschreitung finanzieren.*
Hinsichtlich der Umfahrung Unterlobnig stimmt es nicht, dass nur € 10.000,00 gefehlt haben. Wenn es nur um diese gegangen wäre, hätte es sicher einen Topf dafür gegeben, um diese Summe aufzutreiben – da bin ich mir ganz sicher. Ich war bei der Besprechung beim Land dabei und weiß, dass es nicht nur an den € 10.000,00 gelegen ist. (Die Bürgermeisterin erläutert anhand der Mitschriften der Besprechungen sowie des Schriftverkehrs die Begebenheiten)

***GR Gabriel Hribar**: Für mich waren die Verhandlung sehr seltsam und aufgrund dessen eine politische Intention: Die Revision hat gemeint, wir sollen uns nicht erpressen lassen und abwarten, bis der Preis günstiger wird. Das war alle politisch.*

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	333.360	170.397	162.963				
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	333.360	170.397	162.963	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve (Überschüsse KAT 2017 und KAT 2019)	45.373			45.373			
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR (Zweckänderung Bindung KAT 2019)	14.283			14.283			
Bedarfszuweisungsmittel aR (Zusicherungsschreiben Zl:)	35.000			35.000			
Bedarfszuweisungsmittel aR (Landesbeitrag 25%)	11.800			11.800			
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP 35%)	13.200			13.200			
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Katastrophenschäden Bund)	83.829	83.829					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Abt. 10, Agrarförderung)	129.875		129.875				
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
Summe:	333.360	83.829	129.875	119.656	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.

	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	10.102	AfA beginnend mit 2020 (33 Jahre)
Leasingrate		
∑	10.102	

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
∑	-	

Summe Folgekosten p.a.:	10.102,00

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	8.295,00	AfA beginnend mit 2020 (33 Jahre)
...		
∑	8.295,00	

Kostendeckung p.a.:	-1.807,00 Unterdeckung p.a.
	-17,89%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

BZiR:
Überschüsse aus den Projekten Katastrophenschäden 2017 (€ 14.321) und Katastrophenschäden 2019 (€ 31.052) in der Höhe von insgesamt € 45.373.
BZ Bindung im NTVA 2021 für KAT 2019 in der Höhe von €26.300 ist nicht mehr erforderlich - Zweckänderung eines Teils in der Höhe von €14.283 für KAT 2018.

Mit sieben Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimmen: Franz Josef Smrtnik; Thomas Schadl; Gertraud Urschitz; Smrtnik Toni; Smrtnik Valentin, Kogoj Herbert; Stimmenthaltung: Gabriel Hribar

---

TOP 5 Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2021

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Aufgrund heftiger Niederschläge am 27.05. und 04.06.2021 sind Schäden durch Hochwasser an mehreren Straßenzügen entstanden. Dabei sind Unterschwemmungen von Asphaltschichten, Ausschwemmungen und teilweise Abrutschungen von Straßenabschnitten eingetreten. Im Zuge der Abrutschungen wurden auch Teile der bestehenden Straßenentwässerungen zerstört.
Aufgrund der aufgetretenen Schäden mussten Behebungsmaßnahmen umgehend durchgeführt werden.

Die erste Kostenermittlung wurde durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt und ergab im Gesamtausmaß € 142.990,15. Von Seiten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurde auf Basis der Kostenschätzung beim Bund für die jeweiligen Detailprojekte um eine Förderung angesucht, welche insgesamt € 71.495,07 beträgt.

Die tatsächlichen Kosten beliefen sich jedoch auf € 110.600,00, zumal sich die Kosten für die Straßensanierung „Lobnig“ reduzierten.

Die Höhe der Schäden sowie deren Finanzierung stellen sich bei nachstehenden Straßenabschnitten wie folgt dar:

- **Hochobirstraße – Oberebriacher Straße**

Ausschwemmungen an Teilen des Straßenkörpers, Überflutungen und Abrutschungen

Gesamtkosten (brutto)	€ 40.399,75
Förderung Bund	€ 20.199,87
Eigenanteil Gemeinde	€ 20.199,86

Der Zahlfluss für diesen Abschnitt wurde bereits im Vorjahr über den Haushalt „Mautstraße Hochobir“ finanziert und die Bedeckung der Eigenmittel ist als Rücklagenentnahme im Ausmaß von € 20.200,00 im Finanzierungsplan darzustellen.

- **Lobnigstraße**

Sanierung von Unterspülungen, Abrutschungen nach starken Niederschlägen

Gesamtkosten (brutto)	€ 36.000,00
Förderung Bund	€ 18.000,00
Eigenanteil Gemeinde	€ 18.000,00

Da die Höhe der Kosten zum Zeitpunkt der Sanierung noch nicht bekannt waren, wurde beim Katastrophenfonds ein voraussichtlicher Schaden in Höhe von € 68.400,00 eingemeldet. Nach Umsetzung und intensiven Verhandlungen mit der bauausführenden Firma konnte man sich auf eine Kulanzlösung und Kostenteilung einigen, sodass der für die Gemeinde entstehende Aufwand nunmehr mit einen Betrag in Höhe von rund € 36.000,00 feststeht.

Dieser Betrag wird mit 50 % aus den Katastrophenfondsmitteln bedeckt (€ 18.000,00). Der Rest wird aus dem Vorhaben „Wiederherstellung nach Holzabtransport“ aufgebracht, da dieser Bauabschnitt bereits ursprünglich mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.08.2019 aufgenommen wurde.

Der sich daraus nun ergebende Überhang bei den Mitteln aus dem Katastrophenfonds wird lt. Absprache mit der Revision einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage (€ 16.300,00) zugeführt und bei der Meldung der Katastrophenschäden 2022 gegengerechnet. Dieser ist im ggst. Finanzierungsplan nicht zu berücksichtigen.

- **Zufahrt Obir Tropfsteinhöhlen**

Überflutungen, Ausschwemmungen und Abrutschungen

Gesamtkosten (brutto)	€ 34.190,40
Förderung Bund	€ 17.095,20
Eigenanteil Gemeinde	€ 17.095,20

Dieser Straßenabschnitt wurde ins Projekt „Wiederherstellung der Straßen nach Holzabtransport“ aufgenommen. Durch die erneuten Schäden, welche im Mai und Juni 2021 aufgrund der enormen Niederschläge auftraten, wurde eine Meldung für die Katastrophenschäden 2021 beim Bund eingebracht. Der Eigenanteil der Gemeinde in der Höhe von € 17.100,00 wird aus dem Vorhaben „Wiederherstellung der Straßen nach Holzabtransport“ über den ordentlichen Haushalt als Zuführung auf das Projekt Katastrophenschäden 2021 bedeckt.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan beschließen.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Baukosten	110.600	40.400	70.200				
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	110.600	40.400	70.200	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Haushaltsrücklage RL-Entnahme Mautstraße Hochobir	20.200		20.200				
Eigenmittel "Wiederherstellung" Zufahrt OTH	17.100		17.100				
Eigenmittel "Wiederherstellung" Lobnig	18.000		18.000				
KAT-Schäden 2021 Hochobir (Bund)	20.200		20.200				
KAT-Schäden 2021 OTH (Bund)	17.100		17.100				
KAT-Schäden 2021 Lobnig (Bund)	18.000		18.000				
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Katastrophenschäden Bund)	-		-				
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Abt. 10, Agrarförderung)	-						
Darlehen	-						
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
	-						
	-						
Summe:	110.600	-	110.600	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.

	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	3.352	AfA beginnend mit 2022 (33 Jahre)
Leasingrate		
∑	3.352	

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
∑	-	

Summe Folgekosten p.a.:	3.351,52

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	1.675,76	AfA beginnend mit 2022 (33 Jahre)
...		
∑	1.675,76	

Kostendeckung p.a.:	-1.675,76 Unterdeckung p.a.
	-50,00%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 6 Änderung Finanzierungsplan - Ankauf Tanklöschfahrzeug FF Bad Eisenkappel

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Auf Basis der ersten Kostenschätzung wurde am 16.09.2021 im Gemeinderat ein Finanzierungsplan in der Höhe von € 450.000,00 beschlossen, damit die Förderung des KLFV in Anspruch genommen werden konnte.

Nach der Aufbaubesprechung beim KLFV wurden erneut aktualisierte Angebote eingeholt. Die Gesamtkosten des Fahrzeuges samt Zubehör belaufen sich nunmehr auf € 436.257,28. Dementsprechend wurde ein Leasingangebot eingeholt. Bei diesem Angebot ist die Leasingdauer längstens 9 Jahre möglich. Von Seiten der Marktgemeinde werden noch weitere Angebote eingeholt. Die Leasinglaufzeit soll 10 Jahre betragen.

Das Leasing wird mit BZiR refinanziert. Dafür erfolgt eine Bindung in der Höhe von rund € 23.000,00. Der Restwert am Ende der Laufzeit (2034) in der Höhe von € 50.000,00 soll die nächsten 10 Jahre angespart werden. Dazu werden im Jahr 2022 € 12.000,00 und 2023 € 10.000,00 BZiR gebunden und auf ein Sparbuch gelegt. Die weiteren Jahre sollen jeweils € 2.800,00/Jahr durch BZiR angespart werden (bis 2032). Die Bindungen werden noch in den mittelfristigen Investitionsplan der Marktgemeinde eingearbeitet und gesondert beschlossen.

Die Eigenmittel in der Höhe von € 31.400,00 sollen einerseits durch die Erlöse aus dem Verkauf des alten Feuerwehrfahrzeugs (€ 10.000,00) aufgebracht werden. Andererseits sollen die restlichen Mittel in der Höhe von € 21.400,00 durch die Entnahme von Rücklagen (Sparbuch "Ausfinanzierung von Vorhaben") bedeckt werden.

Das Fahrzeug wurde nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2022 in Auftrag gegeben, zumal bis dahin die Preisbindung des Angebotes gültig war. Eine schriftliche Bestätigung über die Preisbindung liegt dem Kärntner Landesfeuerwehrverband sowie der Marktgemeinde vor.

Die Auslieferung des Fahrzeuges soll lt. Auskunft des Unternehmens im Frühjahr 2024 erfolgen.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan beschließen.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug						436.300	
...							
...							
Summe:	-	-	-	-	-	436.300	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve (Sparbuch Ausfinanzierung Vorhaben)						21.400	
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR (2022-2033)						50.000	
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Landesfeuerwehrverband)						154.900	
Darlehen							
Vermögensveräußerung (Verkauf altes Feuerwehrauto)						10.000	
inneres Darlehen ABA							
Leasing						200.000	
Summe:	-	-	-	-	-	436.300	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.

	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	15.571	AfA beginnend mit 2024, 10 Jahre
Leasingrate	23.000	
∑	38.571	

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
∑	-	

Summe Folgekosten p.a.:	38.571,43

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	5.532,14	AfA beginnend mit 2024, 10 Jahre
...		
∑	5.532,14	

Kostendeckung p.a.:	-33.039,29 Unterdeckung p.a.
	-85,66%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Bindungen Bedarfszuweisungen i.R. für die Ansparung des Restwertes:
2022 € 12.000,00 - Zweckänderung BZ-Bindung für Katastrophenschäden 2019 lt. 1. NTVA 2021 (diese werden aufgrund des Projektüberschusses nicht mehr benötigt);
2023 € 10.000,00 BZiR
2024-2033 jeweils € 2.800,00/Jahr

Zahlungsmittelreserve: Entnahme vom Sparbuch "Ausfinanzierung Vorhaben" in der Höhe von € 21.400,00 (Eigenmittel)
Refinanzierung des Leasings: BZiR Bindungen in der Höhe von jährlich € 23.000,00 (bis 2034)

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 7 Änderung Zweckbindung Bedarfszuweisungsmittel 2021

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Im Gemeinderat am 28.12.2021 wurde für die Ausfinanzierung des Projektes Katastrophenschäden 2019 eine Zweckbindung der Bedarfszuweisungsmittel i.R. in der Höhe von € 26.300,00 beschlossen, damit diese in das Jahr 2022 übertragen werden konnten. Nach einer neuerlichen Aufbereitung und Durchsicht dieses Projektes konnte aufgrund der erhöhten Förderungen der Abteilung 10 – Agrartechnik ein Überschuss festgestellt werden, weshalb diese Mittel nicht mehr benötigt werden. Daher ist für diese erfolgte Bindung eine Zweckänderung erforderlich.

Wie bereits in den Berichten betreffend den Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2018 sowie die Änderung des Finanzierungsplanes für die Anschaffung des Tanklöschfahrzeuges 4000 der FF Bad Eisenkappel aufgezeigt, wird einerseits von den € 26.300,00 ein Betrag in der Höhe von € 14.300,00 für die Ausfinanzierung des Projektes Katastrophenschäden 2018 benötigt. Die verbleibenden € 12.000,00 sind für den Ankauf des neuen Tanklöschfahrzeuges der FF Bad Eisenkappel vorgesehen, um den Restwert ansparen zu können.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Bindungen bzw. Zweckänderungen der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2022 wie im Bericht angeführt, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 8 Fördervereinbarung Regionalfondsdarlehen Wildbach- und Lawinenverbauung BA 01; Vellachbach DP 2020

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Gemäß in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2022 beschlossenen Finanzierungsplan „Wildbach- und Lawinenverbauung BA01 – DP 2020“ hat die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zur Ausfinanzierung des Vorhabens um die Aufnahme eines Regionalfondsdarlehen angesucht.

Von Seiten des Fondsmanagements des Landes Kärnten, Abteilung 3, wurde uns ein Entwurf der Fördervereinbarung übermittelt, um sie im Gemeinderat beschließen zu können. Die Genehmigung durch das Kuratorium erfolgt im Wege eines Umlaufbeschlusses. Nach Vorlage der beiden Beschlüsse sowie der Unterzeichnung der Originale, erfolgt die Zusicherung.

Das Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 157.000,00 ist mit einer 0,3 % Verzinsung in acht gleich hohen Jahresbeträgen rückzahlbar, wobei von Seiten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ein Ansuchen auf Verminderung bzw. Erlassung der Verzinsung angesucht werden wird.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Entwurf der Fördervereinbarung sowie die Annahme und Zustimmung der Fördervereinbarung nach Beschlussfassung im Kuratorium des Kärntner Regionalfonds beschließen.

DVR: **0062413** | Zahl: **03-VK124-8/40-2022**

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach** als Förderungswerberin und

2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber.

Entwurf

I. Gegenstand der Fördervereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung der Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Wildbach- und Lawinenverbauung BA01 – DP 2020“,

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl Nr 8/2005 idgF, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, für kommunale Hochbauvorhaben, für Breitbandinfrastruktur und für Mobilität im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

EUR 157.000,--

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2022 bereitgestellt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich, nachstehende Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung zu erfüllen:

a) Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes und die Planung und Durchführung der zu fördernde(n) Maßnahme(n) muss (müssen) mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit den beihilfenrechtlichen und den vergaberechtlichen Bestimmungen, im Einklang stehen.

b) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme(n) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds sichergestellt sein.

c) Die Rückübermittlung eines von der Förderungswerberin unterfertigten Exemplares dieser in zweifacher Ausfertigung übermittelten Fördervereinbarung erfolgt binnen vier Monaten nach der Übermittlung.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungswerberin verpflichtet sich,

a) mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Gewährung der Förderung zu beginnen;

b) die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens in dem der Förderauszahlung folgenden Jahr abzuschließen;

c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen;

d) zur Überprüfung der Verwendung der Fördermittel auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme(n) zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde(n) Maßnahme(n) betreffenden Unterlagen zu gewähren;

e) Abweichungen von den im Förderantrag enthaltenen Angaben betreffend den Zeitplan, die abschätzbaren Gesamtkosten oder den Finanzierungsplan bezüglich der zu fördernden Maßnahme(n) dem Förderungsgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen;

f) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommene Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben sind.

2. Die Förderungswerberin erklärt, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) und die Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) den geltenden Rechtsvorschriften,

Entwurf

insbesondere den beihilfenrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, entspricht (entsprechen).

V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des unter Pkt II angeführten Fondskredites erfolgt nach dem Nachweis der erfolgten Auftragsvergaben durch die Förderungswerberin an den Förderungsgeber.

VI. Rückzahlung der Förderung

1. Der vom Förderungsgeber gewährte Kredit ist von der Förderungswerberin in **acht** gleich hohen Jahresbeträgen (mittels Einziehungsauftrag) zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 0,3 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.
2. Der Förderungswerberin wird nach Rückübermittlung der Fördervereinbarung - spätestens zugleich mit der Auszahlung des Kredites – ein Tilgungsplan hinsichtlich der Kreditrefinanzierung übermittelt.
3. Im Falle der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Rückzahlungsrate wird für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz vom Tag der Auszahlung verrechnet.

VII. Abwicklung der Förderung

Der Förderungsgeber darf sich zur Abwicklung der Förderung eines Treuhänders bedienen und diesem alle dazu notwendigen Daten der Förderungswerberin übermitteln.

VIII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen einen als Förderung gewährten Kredit mit einer Verzinsung von 3 vH über dem Basiszinssatz, gerechnet vom Tag der Förderauszahlung, rückzuerstatten, wenn

a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;

b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist;

c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;

Entwurf

d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

IX. Datenschutz

Die Förderungswerberin erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundsetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a WS.

XI. Allgemeine Bestimmungen

a) Die Förderungswerberin erklärt, diese Fördervereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
b) Diese Fördervereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Förderungsgeber erhalten.
c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a WS, am .....

Für den Kärntner Regionalfonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:

.....
LR Ing. Daniel Fellner
(Siegel)

....., am .....

Für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach*:

.....

.....

.....

* Fertigung gemäß § 71 Abs 2 K-AGO

Entwurf

DVR: **0062413** | Zahl: **03-VK124-8/40-2022**

Dieser Fördervereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom ..... zu Grunde.

Entwurf

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 9 2. Änderung Stellenplanverordnung

Berichterstatterin: Bgmin Elisabeth Lobnik, Bakk.

Im Kindergarten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach sind derzeit in der Krabbelstube eine Kindergartenpädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% sowie eine Kindergartenhelferin mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% beschäftigt.
Derzeit besuchen insgesamt 13 Kinder die Krabbelstube (12 ganztags, 1 halbtags), dies ist im Vergleich zu den Vorjahren eine höhere Anzahl. Für September 2022 sind für die Krabbelstube 17 Anmeldungen vorliegend. Die Höchstanzahl in der Krabbelstube ist gesetzlich mit 15 Kindern begrenzt, weshalb eine altersübergreifende Gruppe eingeführt werden wird. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind für eine Krabbelstube eine Kindergartenpädagogin und eine Kindergartenhelferin mit jeweils 100% Beschäftigungsausmaß vorgesehen.

Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen sowie auch die Betreuung der Kinder gewährleisten zu können, soll das Beschäftigungsausmaß der Planstelle der Kindergartenhelferin von 75% auf 100% erhöht werden und im Stellenplan ordnungsgemäß angepasst und verordnet werden. Unabhängig davon, erleichtert dies auch die Sicherstellung der Betreuung in Vertretungsfällen sowie die Reduzierung der Urlaubsstunden der Mitarbeiterinnen.

Von Seiten der Abteilung 6 – Bildung und Sport erfolgte zum Betreuungsschlüssel bzw. Personalbedarf eine fachliche Stellungnahme, welche als Anlage bereitgestellt wird.

Zudem wurde in der Stellenplanverordnung für das Jugendzentrum eine Stelle mit dem Stellenwert 27 mit einem geringfügigen Beschäftigungsausmaß (20%) vorgesehen. Dieser Stellenwert beinhaltet lediglich die Aufsicht der Kinder. Aufgrund dessen, dass die Betreuung im Jugendzentrum durch eine ausgebildete Fachkraft mit pädagogischen Inhalten erfolgt (Betreuungskonzept, Programm, etc.), soll diese Stelle von 27 auf 36 angehoben und in der Stellenplanverordnung adaptiert werden.

Die Änderungen im Stellenplan haben keine Auswirkungen auf die Stellenwertpunkte, somit wird die Beschäftigungsobergrenze weiterhin eingehalten.

Die Verordnung wurde zur Genehmigung an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Stellenplanverordnung (2.Änderung), vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.07.2022, Zahl: 1177-0/2022, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird
(Stellenplan 2022, 2. Änderung)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1
Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		**Stellenplan nach K-GMG**		**BRP**
Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	C	V	KU-KB2A	33	33,00
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42,00
100,00			AK-SSB1	33	16,50
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
100,00	D	IV	AK-RSB2A	27	27,00
20,00			EP-PFK1	36	
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	

100,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,75	P5	III	TH-RP2	18	
56,25	P3	III	TH-HFK2	30	
50,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	P1	III	TH-FT1	42	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	
100,00	P4	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	

BRP-Summe	**256,50**

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 275 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.2022, Zahl: 2137-0/2021, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 10 Kindergartenordnung 2022/2023

Berichterstatterin: Bgmin Elisabeth Lobnik, Bakk.

Die derzeit gültige Kindergartenordnung wurde mit 16.09.2021, Zl. 1528-0/2021, vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund der Anpassung des Kindergartenstipendiums des Landes Kärnten sollen nunmehr die Eltern- und Essensbeiträge adaptiert werden. Als Basis für die Förderung des Landes wurde der erhobene durchschnittliche Elternbeitrag in Kärnten herangezogen (ohne Essensbeitrag).

Für die Betreuung im Kindergarten in Bad Eisenkappel liegen die Tarife für die Halbtagsbetreuung im Kärntner Durchschnitt, weshalb diese nicht erhöht werden. Bei den Elternbeiträgen für die Ganztagsbetreuung liegen die Tarife weit unter dem Durchschnitt, weshalb diese um 4% erhöht werden sollen (gesetzliches Maximum).
Den Erziehungsberechtigten wird der Elternbeitrag aufgrund der Förderung zur Gänze ersetzt. Bei der Ganztagsbetreuung verbleibt ein Förderüberschuss, welcher gemäß Verordnung des Landes zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß K-KBBG verwendet werden soll.

Der Essensbeitrag soll von € 1,70 auf € 2,00 erhöht werden, sodass die Erziehungsberechtigten lediglich einen Essensbeitrag in der Höhe von monatlich € 40,00 zu bezahlen haben (Durchschnitt 20 Tage pro Monat).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung beschließen.

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
Tržna občina Železna Kapla-Bela

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.07.2022, Zahl: 1163-0/2022, mit der die Kinderbildungs- und betreuungsordnung in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2022, beschlossen wird.

§ 1 AUFGABE

Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt.

Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen.

Kinderkrippen haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren.

Die Kinderkrippe und der Kindergarten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden zweisprachig geführt, das heißt in deutscher und slowenischer Sprache.

§ 2 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

a) das vollendete erste Lebensjahr,
b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Bei Vollauslastung gelten für die Aufnahme vorrangig folgende Kriterien:

a) Kinder aus der eigenen Gemeinde (Hauptwohnsitz)
b) Kinder im vorschulischen Alter
c) Kinder, wenn beide Elternteile berufstätig sind.

Die Zahl der Kinder in einer Gruppe darf in einem allgemeinen Kindergarten 25, in einer Kinderkrippe 15 nicht überschreiten.

Gemäß §3 K-KBBG dürfen in eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 3 VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind

dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

- Die Aufsichtspflicht der im Betrieb beginnt somit mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen/eine Mitarbeiter/in des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch einen/eine Mitarbeiter/in an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeitern/innen bekannt ist.

- Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen oder Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.

- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.

- Dem Kind kann ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgegeben werden, um den Neuanfang zu erleichtern. Weitere Spielsachen sind bitte nicht mitzugeben – es wird keine Haftung übernommen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt – auch dafür wird keine Haftung übernommen.

- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobengegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

- Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so ist das Kind nach Verständigung durch die Kindergartenleiterin persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.

Mitzubringen sind:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die bitte deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen sind. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

Eine Liste der Gegenstände wird von der Kindergartenleitung ausgehändigt.

§ 4 BETRIEBSZEIT

Betriebszeiten für den Kindergarten werden wie folgt festgelegt:

Für den Zeitraum von 01. September bis 31. Juli:

- Für Halbtagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Für Ganztagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Betriebszeiten für die Kinderkrippe wird wie folgt festgelegt:

Für den Zeitraum von 01. September bis 31. Juli:

- Für Halbtagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr
- Für Ganztagsbesucher von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben und an der Eingangstür kundgemacht.

Sommerbetrieb für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 10 Kindern pro Tag ist eine Sommerbetreuung einzurichten. Die Sommerbetreuung findet in den ersten beiden Wochen des Monats August von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Gruppen richten sich nach Bedarf nach der Anzahl der Kinder. Eine übergreifende Sommerbetreuung mit dem Hort ist möglich.

Die Anmeldung zur Sommerbetreuung findet gesondert statt. Nähere Bestimmungen zur Sommerbetreuung werden gesondert festgelegt.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§21 K-KBBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

Ein Fernbleiben vom Kindergarten ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere

a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des verpflichtenden Jahres, oder
c) eines außergewöhnlichen Ereignisses.

zulässig.

Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

§ 5 GELDLEISTUNGEN

1. Anlässlich der Aufnahme ist eine einmalige Einschreibgebühr in der Höhe von € 25,00 zu entrichten. Für Bastelmaterialien wird pro Halbjahr ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 20,00 eingebhoben.

2. Folgende monatliche Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

   a) Kindergarten (3-5 Jahre)

Für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 157,00
Für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 108,00

   b) Kinderkrippe (1-3 Jahre)

Für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 241,00
Für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 162,00

   c) Außerordentliches Mittagessen für Halbtagsbesucher € 2,00

   Die Förderung des Landes Kärnten für den Elternbeitrag (ohne Essensbeitrag) ist in den oben genannten Sätzen nicht berücksichtigt.

3. Die Beiträge gemäß Punkt 2 lit. a) und b) sind monatlich 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten.

4. Der Beitrag für die Sommerbetreuung wird gesondert festgelegt.

5. Bei Geschwisterkindern wird eine Ermäßigung des Beitrages nach Abzug der Landesförderung gewährt, wobei als 1. Kind das ältere Kind zu zählen ist, das den vollen Betrag zu zahlen hat. Für das 2. Geschwisterkind erfolgt eine 25 % Ermäßigung, für weitere Kinder eine 35 % Ermäßigung.

6. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

7. Die Gebührensätze gemäß Punkt 2 sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2000 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monates Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, in dem der Index des Monates Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monates des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebühren sind nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 6 AUSTRITT

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. der Kinderkrippe während des Kindergartenjahres ist mindestens 14 Tage vorher der Kindergartenleitung zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonates zur entrichten. Unterjährige Abmeldungen sind nur aus wichtigen Gründen möglich.

§ 7 ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt
b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
d) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
e) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
f) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.09.2021, Zl. 1528-0/2021, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

Freigegeben am:

UREDBA

občinskega sveta Tržne občine Železna Kapla-Bela z dne 28.07.2022, številka: 1163-0/2022, s katero se v skladu s 14. čl. Koroškega zakona o izobraževanju in varstvu otrok (K-ZIVO/K-KBBG) d. z. l. št. 13/2011 v veljavnem besedilu, sprejema naslednji pravilnik o izobraževanju in varstvu otrok.

1. čl. NALOGA

Otroškovarstvene ustanove imajo nalogo, da zadovoljijo potrebe otrok z upoštevanjem vsakokratnih družinskih razmer. Družinsko vzgojo je treba podpirati in dopolnjevati v skladu s socialnimi, etičnimi in verskimi vrednotami. Razvoj celostne osebnosti vsakega posameznega otroka in sposobnost za življenje v skupnosti je treba spodbujati v skladu z znanstvenimi dognanji in preizkušenimi metodami, zlasti predšolske pedagogike, pri čemer sta socialno vključevanje invalidnih otrok ter medkulturno učenje osrednjega pomena. Otroškovarstvene ustanove morajo vsakemu posameznemu otroku nuditi raznolike in razvojni stopnji primerne možnosti pridobivanja izobrazbe in izkušenj.

Splošni otroški vrtci morajo otroke pripravljati na vstop v šolo, pri čemer je treba izključiti vsakršen pritisk uspešnosti in vsakršen šoli podoben pouk. Poleg tega morajo s starosti primerno vzgojo in izobraževanjem pospeševati telesno-motorične sposobnosti, duševni, umski, jezikovni, etični in socialni razvoj otrok ter v okviru možnosti elementarne pedagogike spodbujati dosego šolske zrelosti ter potrebnih jezikovnih kompetenc. Splošni otroški vrtci morajo otroke krepiti pri razvijanju njihovih predopismenjevalnih matematično-tehničnih, naravoslovnih sposobnosti ter podpirati umetniško- in glasbeno-ustvarjalno, čustveno, psihosocialno in fizično razvojno stanje otrok.

Otroške jasli morajo otrokom zagotavljati nadzor, nego, občutek varnosti in pospeševanje izobrazbe.

Otroške jasli in otroški vrtec Trške občine Železna Kapla-Bela se vodijo dvojezično, to pomeni, v nemščini in slovenščini.

2. čl. POGOJI SPREJEMA

Otroci se sprejemajo z ozirom na prosta mesta.

<u>Pogoji za sprejem so:</u>

a) dopolnjeno prvo leto starosti,
b) telesna in umska sposobnost otroka,
c) prijava s strani vzgojnega upravičenca,
d) predstavitev otroka ob prijavi,
e) pisna obveza vzgojnega upravičenca, da bo upošteval pravilnik o izobraževanju in varstvu otrok.

<u>V primeru polne zasedenosti veljajo za sprejem prednostno naslednji kriteriji:</u>

a) otroci iz lastne občine (stalno prebivališče)
b) otroci predšolske starosti
c) otroci, če sta oba starša zaposlena.

Število otrok v skupini v splošnem otroškem vrtcu ne sme biti večje od 25, v otroških jasli pa ne večje od 15.

V skladu s 3. čl. K-ZIVO/K-KBBG se v otroškovarstveno ustanovo, ki ni defektološko specializiran otroški vrtec, otroci s posebnimi potrebami smejo sprejeti v namen izobraževanja, vzgoje in varstva, če so dani prostorski in kadrovski pogoji, potrebni glede na vrsto prizadetosti in če je pričakovati, da bo skupno varstvo glede na stopnjo in vrsto prizadetosti otroka mogoče. Če obstajajo pomisleki glede telesne ali umske sposobnosti otroka za obiskovanje otroškega vrtca, se lahko zahteva izvedensko mnenje zdravnika ali psihologa.

3. čl. OBVEZNOST VZGOJNIH UPRAVIČENCEV

Da bi bil zagotovljen harmoničen potek dneva, je treba upoštevati naslednje točke:

- Vsakega otroka naj bi spravljali v otroški vrtec najkasneje do 9. ure ter naj bi ga prihajali spet iskat točno, v obratovalnem času. Svojemu otroku s tem dajete možnost, da se udeležuje učinkovitega izobraževalnega in vzgojnega dela.
- Obisk otroškega vrtca mora biti reden.
- Obveznost nadzora v obratu se torej začne z osebno predajo otroka sodelavcu/ sodelavki otroškega vrtca. Konča se s predajo otroka s strani sodelavca/sodelavke vzgojnemu upravičencu ali pooblaščeni in pisno imenovani osebi, ki lahko izkaže svojo istovetnost ali je sodelavcem/sodelavkam znana.
- Vzgojni upravičenci morajo poskrbeti za to, da otroka spravljajo v otroški vrtec in ga tja prihajajo iskat nadzorne osebe v smislu zakona o varstvu mladoletnikov. Če otroka prihajajo iskat starejši sorojenci, je za to potrebno pisno potrdilo vzgojnih upravičencev.
- Otroški vrtec ni odgovoren za varstvo otrok na poti v in iz otroškega vrtca ter za pripetljaje zunaj obratovalnega časa.
- Za opravljanje izobraževalnega in vzgojnega dela potrebuje vrtčevska pedagoginja čas. Kratke informacije se lahko izmenjavajo, ko otroka privedete v vrtec in ko ga prihajate iskat, za daljše pogovore se, prosimo, dogovorite za sestanek.
- Otroka je treba spravljati v otroški vrtec ustrezno negovanega in oblečenega.
- Otroku se lahko v otroški vrtec dajejo s seboj plišaste živali in podobno, da se jim olajša novi začetek. Nadaljnje igrače se mu naj ne bi dajale s seboj – otroški vrtec ne prevzema odgovornosti. Treba je poskrbeti za to, da otrok v otroški vrtec ne nosi s seboj denarja – tudi za to vrtec ne prevzema odgovornosti.
- Za izgubljene ali zamenjane garderobne predmete vrtec ne prevzema odgovornosti.
- Vsako otrokovo obolelost ali izostanek iz drugih razlogov je treba takoj sporočiti vodstvu otroškega vrtca. Zaradi nevarnosti okužbe je ponovno obiskovanje otroškega vrtca po infekcijskih boleznih dovoljeno le po predložitvi zdravniškega potrdila.
- Če bi otrok zbolel v otroškem vrtcu, ste naprošeni, da po obvestilu s strani vodje otroškega vrtca pridete čimprej po svojega otroka osebno ali pa primerne osebe.
- Ušivi otroci smejo ponovno v otroški vrtec šele, ko nimajo več uši in gnid.
- Za informacije in pritožbe sta pristojni vodstvo in/ali vrtčevska pedagoginja, ki vodi skupino.

S seboj je treba imeti:
Za obisk otroškega vrtca so potrebni nekateri predmeti, ki jih je treba dobro čitljivo označiti z otrokovim imenom. V tej zvezi se lahko preprečijo zamenjave, ki ob velikem številu otrok neizbežno nastopijo in otroke lahko vznemirijo.
Seznam predmetov izroči vodstvo otroškega vrtca.

4. čl. DELOVNI ČAS

Delovni čas otroškega vrtca se določi takole:

Za obdobje od 1. septembra do 31. julija:

- za poldnevne obiskovalce od ponedeljka do petka od 07:00 do 12:00
- za celodnevne obiskovalce od ponedeljka do petka od 07:00 do 16:30

Prosti dnevi se sporočajo pravočasno in objavljajo na vhodnih vratih.

Delovni čas otroških jasli se določi takole:

Za obdobje od 1. septembra do 31. julija:

- za poldnevne obiskovalce od ponedeljka do petka od 07:00 do 11:30
- za celodnevne obiskovalce od ponedeljka do petka od 07:00 do 16:00

Delovanje otroškega vrtca in otroških jasli v poletnem času

V primeru obvezujoče prijave najmanj 10 otrok na dan je treba urediti poletno varstvo. Poletno varstvo poteka prva dva tedna v mesecu avgustu od ponedeljka do petka od 07:00 do 16:00 ure. Število skupin je ob potrebi odvisno od števila otrok.

Prijava za poletno varstvo se opravi posebej. Podrobnejše določbe glede poletnega varstva se sprejmejo posebej.

Informacije o obveznem letu obiskovanja otroškega vrtca:

Otroški vrtec ima nalogo, da v obveznem letu obiskovanja otroškega vrtca z vzgojo in izobraževanjem, skladnim z razvojno stopnjo, v posebni meri pospešuje telesni, duševni, umski, nravni ter socialni razvoj in po preizkušenih metodah predšolske pedagogike podpira dosego sposobnosti za šolo. V okviru oblikovanja osebnosti je treba vsakega posameznega otroka sprejeti kot svojo osebnost v njegovi celoti, ga krepiti in pripravljati na šolo. Spoštovati in podpirati je treba njegovo dostojanstvo, veselje in zvedavost. Učenje naj poteka z upoštevanjem oblik učenja v zgodnjem otroštvu na način, ki je za otroka celosten in igriv, z izogibanjem togim časovnim strukturam in šoli podobnim učnim enotam.

Otroci, zavezani obisku otroškega vrtca (21. čl. K-ZIVO/K-KBBG), morajo otroški vrtec obiskovati vsega skupaj 20 ur, porazdeljeno na najmanj 4 dni na teden.

Izostanek iz otroškega vrtca je dopusten le v primeru upravičene otrokove zadržanosti kot so zlasti

a) bolezen otroka ali svojca ali smrt svojca,
b) v primeru odsotnosti zaradi dopusta v obsegu do petih tednov v obveznem letu, ali
c) izrednega dogodka.

Vzgojni upravičenci morajo vodjo otroškega vrtca obvestiti o vsaki otrokovi zadržanosti.

5. čl. DENARNE DAJATVE

1. Ob sprejemu je treba plačati enkratno vpisnino v višini 25,00 €. Za stroške materiala za ročna dela se na polletje pobere prispevek v višini 20,00 €.

2. Vzgojni upravičenci morajo plačevati naslednje mesečne tarife:

   a) otroški vrtec (od 3 do 5 let)

za celodnevne obiskovalce s kosilom	€ 157,00
za poldnevne obiskovalce brez kosila	€ 108,00

   b) otroške jasli (od 1 do 3 let)

za celodnevne obiskovalce s kosilom	€ 241,00
za poldnevne obiskovalce brez kosila	€ 162,00

c) izredno kosilo za poldnevne obiskovalce	€ 2,00

   Podpora dežele za kritje starševskih prispevkov v zgoraj navedenih tarifah ni upoštevana.

3. Prispevki v skladu s črkama a) in b) 2. točke je treba plačati mesečno 14 dni po prejemu računa.

4. Znesek za poletno varstvo se določi posebej.

5. Za sorojence se odobri znižanje prispevka po odbitku deželne podpore, pri čemer je treba kot 1. otroka šteti starejšega otroka, za katerega je treba plačevati znesek v polni višini. Za 2. sorojenca se prispevek zniža za 25 %, za nadaljnje otroke pa za 35 %.

6. Otrokova odsotnost ne upravičuje neplačila prispevka.

7. Pristojbinske tarife po 2. točki so valorizirane na osnovi indeksa cen življenjskih potrebščin ICŽP/VPI 2000. Prilagoditev vrednosti se opravi vsako leto 1. januarja. Za prilagoditev vrednosti je odločilen indeks cen življenjskih potrebščin za mesec oktober. Prilagoditev vrednosti se določi s tem, da se indeks za mesec oktober predhodnega leta primerja z indeksom za ta mesec predpredhodnega leta. Prilagoditev indeksu se preračuna na dve decimalki natačno in jo je treba trgovsko zaokrožiti. Iz tega sledeče pristojbine je treba objaviti po občinskih predpisih.

6. čl. IZSTOP

O izstopu otroka iz otroškega vrtca oz. otroških jasli med delovnim letom otroškega vrtca je treba vodstvo otroškega vrtca obvestiti najmanj 14 dni prej. V primeru prepozne odjave je treba plačati starševski prispevek za naslednji mesec. Odjave med letom so možne le iz pomembnih razlogov.

7. čl. ODPUST

Razlogi za odpust:

a) če otrok kaže psihično ali fizično prizadetost/oviranost, glede katere se je bati, da bi ogrožala druge otroke
b) če otrok kaže psihično ali fizično prizadetost/oviranost, glede katere se je bati, da bi močno motila vzgojno delo
c) kršitve določb pravilnika o izobraževanju in varstvu otrok s strani vzgojnih upravičencev

d) zaostanki pri plačilu prispevkov za otroški vrtec
e) daljša ali ponavljajoča se odsotnost otroka brez razloga ali brez obvestila
f) ponavljajoče se prepozno prihajanje po otroka
g) nepredložitev potrebnih izvedenskih mnenj v zvezi s pomisleki glede sposobosti otroka za obiskovanje otroškega vrtca

8. čl. ZAČETEK VELJAVNOSTI

Pravilnik o izobraževanju in varstvu otrok začne veljati s potekom dne omogočitve dostopa na spletu.
Obenem preneha veljati uredba občinskega sveta z dne 16.09.2021, št. 1528-0/2021.

Županja:
Elisabeth Lobnik, bak.

Dostop omogočen dne:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 11 Prioritätenreihung; Sanierung Gemeindestraßen

Berichterstatter: GR Richard Županc

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Bau am 08.07.2022 erfolgte eine Bereisung/Besichtigung der noch zu sanierenden Gemeindestraßen. Für die Sanierungen liegen vom Bauunternehmen Swietelsky AG erste Kostenschätzungen vor. Nach der Besichtigung wurde von den Ausschussmitgliedern eine Prioritätenreihung vorgenommen:

	Straßenbezeichnung	Bruttokosten
1.	Kirchweg 1 im Bereich Hotel Obir	€ 46.498,78
2.	Kirchweg 2 im Bereich Wohnhaus Pasterk/Terplak	€ 27.531,41
3.	Zufahrt Recyclinghof Brücke	€ 11.973,77
4.	Schulhausgasse bis Zufahrt WH 151	€ 63.825,40
5.	Unterort / Bereich Bergmann	€ 27.489,79
6.	Bereich Pfarrkirche/Posojilnica	€ 28.171,04
	Gesamtkosten	**€ 205.490,19**

Antrag:
Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Prioritätenreihung nach Maßgabe der finanziellen Mittel durchführen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 12 Verordnung 30-Zone; Tschoberweg

Berichterstatter: GR Richard Županc

Am Tschoberweg kommt es auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens immer wieder zu Unfallgefahren. Es ist bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf den ersten 200 m (Abzweiger L131 bis Wohnhaus Eberwein) verordnet. Seitens vermehrter Beschwerden der Anrainer, ist nun eine Verlängerung der 30 km/h Begrenzung bis zur Pumpstation Pfarrquelle angedacht.

AKTENVERMERK

Aufgenommen durch Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk. am 21.10.2021

Anwesend: Petschnig Emanuel
Skofitsch Sonja

Obengenannte sprechen am 21.10.2021 am Gemeindeamt vor und ersuchen um die Einrichtung einer 30 km Geschwindigkeitsbeschränkung entlang des Tschoberweges.

Antrag:
Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 28.07.2022, Zahl 1296-7/2022, mit welcher gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 122/2022, folgende Verkehrsbeschränkung verordnet wird:

§ 1

Für den öffentlichen Weg, Parzelle Nr. 628, KG Eisenkappel und Parzelle Nr. 1004/5, KG Ebriach beginnend beim Abzweiger L131 Trögerner Landesstraße bis zum Wohnhaus Ebriach 147 (Parz.Nr. 11/10, KG Ebriach), wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.

§ 2

Der Beginn und das Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in dem unter § 1 genannten Bereich ist durch Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z10a und § 52 lit.a Z10b kundzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960 i.d.g.F. geahndet.

Die Bürgermeisterin/ županja:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 13 Anmietung Weitzer-Garage (für Bauhof)

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.04.2022 wurde über das Angebot von Frau Weitzer Edeltraud diskutiert, welche die zweite Garagenhälfte der Marktgemeinde zur Miete angeboten hat. Ein Bedarf für die Anmietung der Räumlichkeit ist für den Bauhof gegeben. Vom Gemeindevorstand wurde ein Preis von jährlich € 1.200,00 pro Jahr als Verhandlungsbasis vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurde mit Frau Weitzer der Preis in der genannten Höhe festgelegt. Die Anmietung der Garage soll auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Anmietung der zweiten Garagenhälfte von Frau Weitzer Edeltraud mit einem Mietzins in der Höhe von jährlich € 1.200,00 auf unbestimmte Dauer beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 14 Geopark-Kindergarten und Geopark-Bildungszentrum; Beitritt

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht

Der Geopark Karawanken-Karavanke versucht im Rahmen seiner Zielsetzungen, der bereits etablierten Schul- und Kinderprogramme die Kinder des Geoparkgebietes verstärkt auf die heimischen Besonderheiten und die sich daraus ergebenden Chancen hinzuweisen und zu nutzen.

Das Bildungszentrum sowie der Kindergarten der Marktgemeinde sollen nunmehr dem Karawanken-Karavanke UNESCO Global Geopark – Schul- und KIGA Netzwerk beitreten.

Wesentlich ist es dabei, bereits im Kindergartenalter erste Berührungsmaßnahmen mit dem Geoparkthema auf spielerische Art und Weise zu schaffen.
In erster Linie soll das Entdecken, Erfahren und Begreifen der heimischen Geologie und Natur, das Bewegen in der Natur, Bewegung und Sport (spielerisch) im Allgemeinen, sowie die Förderung der jeweils benachbarten Sprache (als einer von nur 3 grenzüberschreitenden Geoparks europaweit), das Kennenlernen des unmittelbaren Nachbarn in Slowenien im Vordergrund stehen.

Durch das Netz an Geoparkschulen, Kindergärten und sonstigen Bildungseinrichtungen soll die „Zukunft Europa“ in dieser Vorzeigeregion alltäglich praktiziert werden.

Der Geopark verpflichtet sich, gemäß seinen allgemeinen Bestimmungen und Möglichkeiten, den Geopark-Schulen, den Geopark-Kindergärten etc. aktiv bei der Umsetzung der angeführten Ziele sowie bei der laufenden Betreuung behilflich zu sein.

KRITERIEN:

1) Die Bildungseinrichtung muss in einer Geopark-Gemeinde liegen.
2) Es sind 3 formale Beschlüsse notwendig:
    a) Beschluss im Schulforum
    b) Beschluss im Gemeinderat bzw. vom Schul- KIGA-Erhalter bzw. anderen bildungstechnisch relevanten, übergeordneten öffentlichen Stellen
    c) Beschluss im Geoparkvorstand/Vollversammlung
3) Das Leitbild der Bildungseinrichtungen sind mit den Inhalten, Zielen und Vorhaben des Geoparks abgestimmt
4) Unter Berücksichtigung der Spezifika des Geoparks definieren Bildungseinrichtungen und Geopark gemeinsam Lernziele, aufbauend auf den allgemeinen Zielen des Geoparks:

a) Die Erhaltung der geologischen und natürlichen Ressourcen sowie der Kultur und des kulturellen Erbes im Gebiet seiner Mitglieder;

b) Die Bewusstmachung, Information und Bildung über den Geopark Karawanken-Karavanke und seine Positionierung als Geopark;

c) Die wirtschaftliche Inwertsetzung des Geoparks, u.a. mittels (sanftem) Tourismus;

d) Allgemein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung der gesamten Region im Sinne einer nachhaltigen Regionalpolitik.

5) Ansprechperson im Geopark und in den jeweiligen Bildungseinrichtungen.

6) Gemeinsame Erarbeitung des jährlichen Bildungsthemas des Geoparks, und Planung und Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten in diesem Sinne.

7) Information über den Geopark in der Bildungseinrichtung – Infotafeln/Broschüren.

8) Je Schulstufe/KIGA wird mindestens ein Geoparktag im Geoparkgebiet abgehalten (als Lehrausgang, Exkursion) unter Berücksichtigung des Geopark Jahresthemas.

9) In der Volksschule werden 2 Projekttage, in der NMS 4 Projekttage im Geopark abgehalten (spezifische Geoparkthemen und -inhalte sind darin integriert bzw. das jeweilige Jahresthema).

10) Einbeziehung von Experten zum Thema „Geopark“: mindestens einmal alle 2 Jahre in den Unterrichtseinheiten.

11) Geopark-Bildungseinrichtungen nehmen einmal jährlich an einer LehrerInnen-KindergartenpädagogInnenfortbildung zum Thema „Geopark“ teil.

12) Jede Bildungseinrichtung (ausschließlich Schulen) führt innerhalb von 4 Jahren ein Schulprojekt mit Geoparkbezug durch.

13) Jede Bildungseinrichtung nimmt aktiv an zumindest einer Schwerpunktaktion des Geoparks im Rahmen der jährlichen GEOFESTIVAL-Aktivitäten teil:

a) Fotowettbewerb zum Jahresthema
b) Theaterworkshop und –aufführung zum Jahresthema
c) Malwettbewerb zum Jahresthema
d) Fotoworkshop zum Jahresthema
e) Gesangswettbewerb
f) Geoparkfussballcup
g) Geopark-Skicup
h) Durchführung, Mitorganisation der Geopark-Forscherkids-Camps;
i) etc. (abhängig vom definierten GEOFESTIVAL-Programm)

14) Mitgestaltung und Präsentation der Projektergebnisse, der Projekttage und Wettbewerbe im Rahmen der zentralen Geoparkfestivalwochen, welche jährlich Ende Mai/Anfang Juni bzw. Ende September/Anfang Oktober stattfinden.

15) Einmal jährlich Austausch mit einer slowenischen Bildungseinrichtung im Rahmen der vorher beschriebenen Aktivitäten.

16) Je Bildungseinrichtung eine Aktivität, wie oben beschrieben, zur aktiven Sprachförderung Slowenisch und umgekehrt – Gastgeber für eine slowenische Bildungseinrichtung zur aktiven Förderung der deutschen Sprache.

17) Darstellung der Schule/des Kindergartens als „Karawanken UNESCO Global Geopark-Bildungseinrichtung“ (Bezeichnung nach den 3 Ebenen)“ nach außen durch: deutlich sichtbare Kennzeichnung und Aufnahme in den Titel der Schule als Zusatzbezeichnung.

Das heißt in der Marktgemeinde:

Bildungszentrum Bad Eisenkappel/šolski center Železna Kapla
Karawanken-Karavanke UNESCO Global Geopark - Schule

bzw.

Kindergarten/otroški vrtec „Ante Pante“
Karawanken-Karavanke UNESCO Global Geopark - Kindergarten

18) Öffentlichkeitsarbeit:
   a) Regelmäßige Berichterstattung bzw. Informationsaustausch in Zusammenarbeit mit dem Geopark;
   b) Darstellung auf der Homepage des Geoparks;
   c) 1 Presseinformation pro Jahr;
19) Die Evaluierung der Geopark-Bildungseinrichtung erfolgt durch ein unabhängiges Komitee, welches sich aus Vertretern anderer Bildungseinrichtungen und der ARGE Geopark zusammensetzt - alle 4 Jahre!
20) Jährliche Dokumentation der Umsetzung der Kriterien

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Beitritt des Kindergartens/otroški vrtec „Ante Pante“ sowie des Bildungszentrums Bad Eisenkappel/šolksi center Železna Kapla zum Karawanken-Karavanke UNESCO Global Geopark – Schul- und KIGA Netzwerk beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 15 Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung

Berichterstatterin: Bgmin Elisabeth Lobnik, Bakk.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 21.07.2022 wurde von den Gemeindevorstandsmitgliedern der Antrag gestellt, in der Gemeinde die Straßenbeleuchtung in der Zeit von 24:00 – 04:00 Uhr abzuschalten, um Energiekosten zu sparen.
Die Abschaltung soll ab 01.08.2022 bzw. so schnell wie möglich erfolgen.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Zeit von 24:00 bis 04:00 Uhr beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 16 Ansuchen Pachtreduktion OTH

Berichterstatterin: Bgmin Elisabeth Lobnik, Bakk.

Von Seiten des Pächters der Obir Tropfsteinhöhlen wurde ein Antrag auf Pachtreduktion für die Jahre 2022 und 2023 gestellt. Der Pachtzins sollte für die beiden Jahre von den vertraglich vereinbarten € 10.000,00 auf € 5.000,00 reduziert werden.

Des Weiteren wurde von Seiten des Pächters ersucht, für die nächsten 5 Jahre (bis 2027) ein Konzept für die Finanzierung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erstellen. Im Gemeindevorstand wurde betreffend den Finanzierungsbedarf festgehalten, dass von Seiten des Pächters ein Konzept samt Kostenschätzung vorzulegen ist.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde der Antrag als Unterlage zur Verfügung gestellt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Höhe des Pachtzinses für die Verpachtung der Obir Tropfsteinhöhle für die Jahre 2022 und 2023 mit € 5.000,00 pro Jahr zu beschließen (Reduktion um 50%).

Mit einer Gegenstimme wird dieser Antrag beschlossen.
Gegenstimme: GR Gabriel Hribar

***GR Gabriel Hribar**: Lt. Vertrag liegen Instandhaltungen beim Pächter. Anzumerken ist, dass die GmbH schon öfter Kosten übernommen hat, die vom Pächter zu tragen gewesen wären. Im Rahmen der Pachtvertragsabschließung war die Aufsicht in Bezug auf den Pachtzins skeptisch, jetzt soll dieser wieder reduziert werden. Die Reduktion aufgrund von Corona war für mich nachvollziehbar, jetzt ist es nicht mehr. Durch die erneute Reduktion kann auch die Liquidität der GmbH nicht mehr garantiert werden.*

Es ist bei künftigen Investitionen auch darauf zu achten, dass keine billige Technik eingebaut wird, sondern qualitative Gerätschaften angeschafft werden, um erneute Kosten zu vermeiden – nicht wie in der Vergangenheit.

***Bgm.in Elisabeth Lobnik** Auch der Pächter hat viele Kosten übernommen, die vom Verpächter zu tragen gewesen wären. Er übernimmt auch zusätzliche Aufgaben, die eigentlich nicht in seinen Bereich fallen. Wenn man alles gesamtheitlich berücksichtigt, ist eine Reduktion gerechtfertigt.*

TOP 17 Antrag § 41 K-AGO der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – fixe Beihilfe von 10 % für Sanierung Hofzufahrten (ländl. Wegenetz)

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 28.12.2021 nachstehenden Antrag eingebracht:

Fi'u.-A.

Gemeinderäte der neuen Volkspartei Eisenkappel-Vellach

9135 Bad Eisenkappel

Die neue Volkspartei
Eisenkappel-Vellach

Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

gem. § 41 K-AGO: Antrag um eine fixe Beihilfe von 10% für die Sanierung der Hofzufahrten des ländlichen Wegenetzes (Model Kärnten, oder nach Vorlage von Firmenrechnungen)

Begründung : Da unsere Bergbauern in den letzten Jahren durch schwere Naturkatastrophen finanziell betroffen sind und andere Gemeinden die Unterstützung bereits praktizieren.

Bad Eisenkappel, 28.12.2021

Die Gemeinderäte der ÖVP Eisenkappel-Vellach

In den letzten Jahren wurde bei Antragstellung für die Hofzufahrten ein 10 %-iger Zuschuss von Seiten der Gemeinde nach Maßgabe der finanziellen Mittel gewährt.
Diese Beihilfe wurde immer aus dem Topf des Ansatzes 6120 – Gemeindestraßen ausgeschüttet. Da wir auch hier die Benchmarkwerte nicht überschreiten dürfen, kann hier nur zu Lasten der Instandhaltung der Gemeindestraßen eine fixe jährliche Förderung ausgeschüttet werden.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge dem Antrag entsprechen und eine fixe Beihilfe für Hofzufahrten (bei Antragstellung) in der Höhe von 10% der Eigenkosten beschließen.

Vizebgm. Franz Josef Smrtnik: *10% ist das Mindeste an Förderung, da es wichtig ist, dass die Bauern die Zufahrten instand halten und sanieren. Es wurde schon einmal beantragt, jedoch war die SPÖ dagegen.*

Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk.: *Vizebgm. Franz Josef Smrtnik wird heraussuchen, wann die SPÖ einen solchen Antrag abgelehnt haben sollte. Dies stimmt nicht.*

GV Markus Korotaj.: *Es sind nicht viele Anträge, d.h. es betrifft keine große Summe. Es ist aber wichtig, dass die Bauern dabei unterstützt werden.*

Es wird darüber diskutiert, dass derzeit die Straßenbaukosten wesentlich gestiegen sind. Daher wird ein Zusatzantrag gestellt.

Zuerst erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag, anschließend über den eingebrachten Zusatzantrag:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Zusatzantrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der letzten Sitzung des Jahres des Gemeinderates bei noch vorhandenen finanziellen Mittel auf dem Ansatz 61200, Straßenerhaltung, die Förderung für die im laufenden Jahr eingebrachten Anträge um weitere 5% erhöht und beschlossen wird (zusätzlich zu den 10%).

Einstimmig wird dieser Zusatzantrag beschlossen.

TOP 18 Antrag § 41 K-AGO der EL-Gemeinderatsmitglieder – Sanierung Schaida-Ebriach-Sonnseitenstraße

Berichterstatterin: GR Manuela Lobnik, Bsc.

Die Mitglieder der EL-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2022 nachstehenden Antrag eingebracht:

EL
EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

BgmA
FinA

Die Eisenkappler liste/Kapelška lista EL stellt nach §41 AGO an den Gemeinderat den

ANTRAG / PREDLOG

der Gemeinderat soll beschließen, dass die Schaida-Ebriach-Sonnseitenstraße bis zum Anwesen vlg.HRIBERNIK saniert wird. (Schottern und Gredern) Es sollten auch noch einige Schächte erneuert werden.

Begründung : Bei dieser Straße handelt es sich um eine Schotterstraße die sehr schnell, wenn sie nicht fachgerecht gespannt und genug Schächte vorhanden sind, bei jedem stärkeren Regen ausgeschwämmt wird.

Občinski svet naj sklene, da se bo popravila cesta po Obirski Zgornji Sončni, do Hribernika.
Ta cesta je peščena,zato jo dež zelo hitro spere,če ni prav napeta in nima dovolj vodnih odvodov.

Bad Eisenkappel/Železna Kapla am 29.3.2022

Für die EL
Za Kapelško listo

Aufgrund der Tatsache, dass durch die starken Niederschläge in jüngster Zeit auf Teilbereichen bereits Gefahr im Verzug war, wurden diese bereits teilweise saniert (Spitzgraben).

Es ist angedacht, die Schäden an der ggst. Straße beim Katastrophenfonds des Bundes zu melden. Somit würden nur 50 % der Kosten für die Gemeinde als Eigenanteil verbleiben. Eine genaue Kostenschätzung für die verbleibende Arbeitsschritte ist in Ausarbeitung.

Eine Finanzierung wäre einerseits im laufenden Budget für die Straßenerhaltung möglich. Sollten im Projekt Wiederherstellung nach Holzabtransport finanzielle Mittel übrigbleiben, könnten die Kosen für diese Sanierung auch im Rahmen des Projektes bzw. mit dem Überschuss bedeckt werden. Dies kann jedoch erst nach Abschluss des laufenden Projektes festgestellt werden.

Betreffend die Schächte ist anzumerken, dass diese laufend durch unsere Bauhofmitarbeiter gereinigt werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge dem Antrag entsprechen und die Sanierung nach Maßgabe der finanziellen Mittel beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 19 Antrag § 41 K-AGO der EL-Gemeinderatsmitglieder – Asphaltierung Straße Unterort nach Jerischach

Berichterstatterin: GR Manuela Lobnik, Bsc.

Die Mitglieder der EL-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2022 nachstehenden Antrag eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

Hochbau → BauA
→ FinA

Die Eisenkappler liste/Kapelška lista EL stellt nach §41 AGO an den Gemeinderat den

ANTRAG / PREDLOG

der Gemeinderat soll beschließen, dass die Straße von Unterort nach Jerischach saniert wird, die ersten 150m sollten aber auch asfaltiert werden.

Begründung : die 150m sollten deswegen asfaltiert werden,weil dort Wohnhäuser und ein Betrieb sind, und es besonders im Sommer sehr große Staubentwicklung gibt.

Občinski svet naj sklene,da se bo cesta od Podkraja do Jeriš popravila. Prvih 150m pa se naj tudi asfaltira, da se poleti tam v vasi ne bo tako kadilo.

Bad Eisenkappel/Železna Kapla am 29.3.2022

Für die EL
Za Kapelško listo

Für dieses Projekt liegt eine Kostenschätzung in Höhe von rund € 27.500,-- vor. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Lage, auch verursacht durch Ausfälle von Förderungen für den Kindergartenbau, erscheint die Finanzierung des Vorhabens derzeit als unmöglich. Die Notwendigkeit der Sanierung dieses Abschnittes ist dem Amt zwar schon seit längerer Zeit bekannt, die Durchführung bzw. Umsetzung ist jedoch von der Möglichkeit der Aufbringung der finanziellen Mittel abhängig.

Nach einer Finanzierungsmöglichkeit wird gesucht. Zudem ist auch die Prioritätenreihung unter TOP 11 zu berücksichtigen.

Von Seiten des Gemeindevorstandes wird vorgeschlagen, als Zwischenlösung eine Sanierung mit Fräsgut/Bruchasphalt auszuarbeiten/umzusetzen, um die Staubentwicklung zu verhindern.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge dem Antrag entsprechen und die Sanierung unter Berücksichtigung der Prioritätenreihung nach Maßgabe der finanziellen Mittel beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 20 Antrag § 41 K-AGO der EL-Gemeinderatsmitglieder – Sanierung Oberebriacher Gemeindestraße

Berichterstatterin: GR Manuela Lobnik, Bsc.

Die Mitglieder der EL-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2022 nachstehenden Antrag eingebracht:

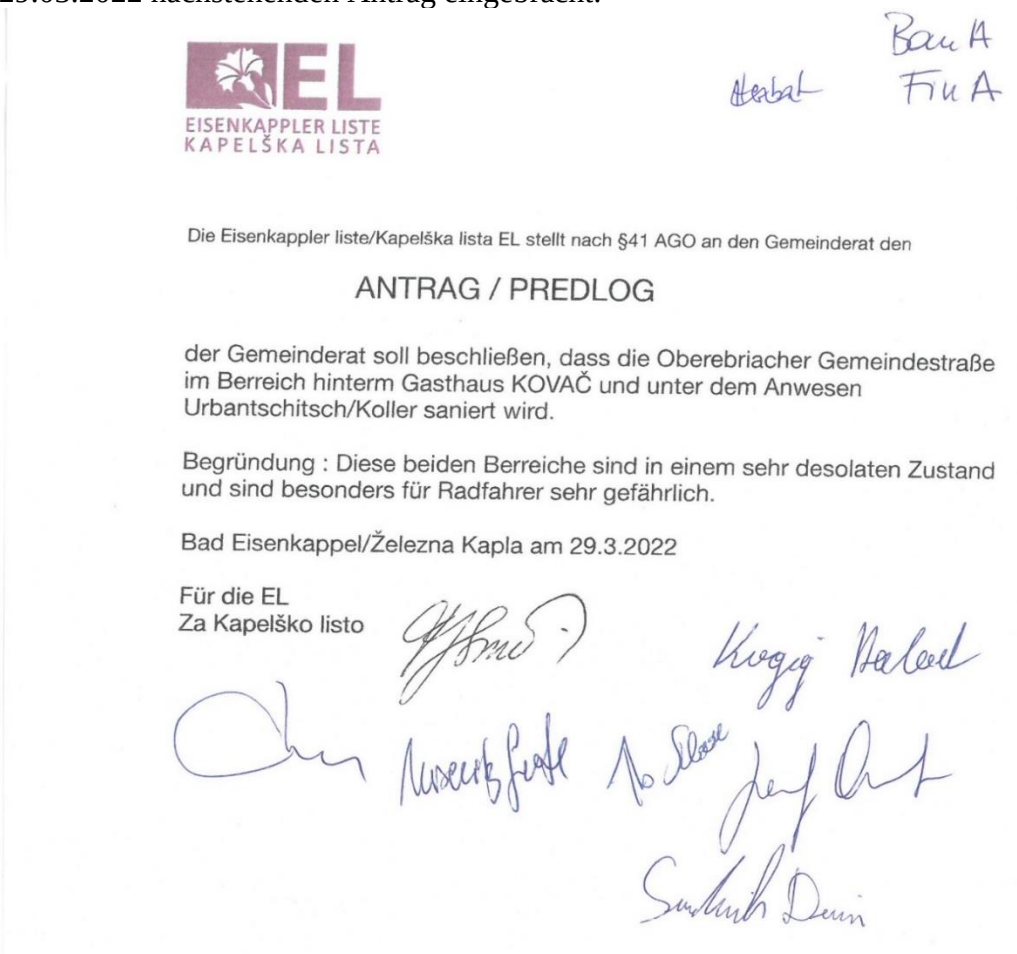

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

Die Eisenkappler liste/Kapelška lista EL stellt nach §41 AGO an den Gemeinderat den

ANTRAG / PREDLOG

der Gemeinderat soll beschließen, dass die Oberebriacher Gemeindestraße im Berreich hinterm Gasthaus KOVAČ und unter dem Anwesen Urbantschitsch/Koller saniert wird.

Begründung : Diese beiden Berreiche sind in einem sehr desolaten Zustand und sind besonders für Radfahrer sehr gefährlich.

Bad Eisenkappel/Železna Kapla am 29.3.2022

Für die EL
Za Kapelško listo

Die Notwendigkeit dieser Sanierungsmaßnahmen ist unbestritten. Für die Umsetzung liegt ein Angebot der Firma Possehl aus dem Vorjahr vor und beläuft sich auf rund € 25.000,00. Aufgrund der Tatsache, dass im Bereich hinter dem Gasthof Kovač Gefahr im Verzug war, wurde dieser Teilbereich hinter dem Gasthof Kovač bereits saniert. Dieser Teilabschnitt kann im Rahmen des Projektes Wiederherstellung nach Holzabtransport finanziert werden.

Im Bereich des Anwesens Urbantschitsch/Koller werden die Kosten ermittelt.

Antrag:
Der Ausschuss für Finanzen, Tourismus und Sicherheit stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge dem Antrag entsprechen und die Sanierung nach Maßgabe der finanziellen Mittel beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 21. Wahlvorschlag EL für die Nachwahl von Ausschussmitglieder

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Gemeinderat Bernard Smrtnik legte sein Mandat als Gemeinderat sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Funktionen mit sofortiger Wirkung nieder.
Folgender Wahlvorschlag für die Nachwahl der Ausschussmitglieder wurde von der EL – Eisenkappler Liste/Kapelška Lista eingebracht:

Gemeinderatsfraktion – občinski svetniki
EISENKAPPLER LISTE KAPELŠKA LISTA
9135 Bad Eisenkappel-Železna Kapla

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

Korte, 28.7.2022

Volilni predlog za člane odborov
Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

Gospa županja
Frau Bürgermeisterin der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach Železna Kapla-Bela
Elisabeth Lobnik

Laut § 26 K-AGO werden von der Eisenkappler Liste Kapelška lista als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei in die einzelnen Ausschüsse folgende GemeinderätInnen als Mitglieder vorgeschlagen:
Kapeška lista imenuje za člane odborov sledeče občinske svetnike/ce:

Ausschuss - odbor

Soziales, Gesundheit und Familie
socialne zadeve, zdravstvo in družina

predsednik – Obmann SMRTNIK Denis, 1985
član – Mitglied ORASCHE Anja, 1997

Energie, Klima- und Umweltschutz
energija, zaščita podnebja in varstvo okolja

predsednik – Obmann HRIBAR Gabriel, 1965
član – Mitglied SMRTNIK Toni, 1987

Finanzen, Sicherheit und Tourismus
finance, varnost in turizem

član – Mitglied SCHADL Thomas, 1972
član – Mitglied SMRTNIK Toni, 1987

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die Mitglieder gemäß eingebrachtem Wahlvorschlag zu wählen.

Folgender Antrag wird von den Gemeinderäten der neuen Volkspartei eingebracht:

Gemeinderäte der neuen Volkspartei Eisenkappel-Vellach

9135 Bad Eisenkappel

Die neue Volkspartei
Eisenkappel-Vellach

Bau A.

Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem.

§ 41 K-AGO: Antrag um die Erweiterung bzw. Errichtung neuer Parkplätze bei den Gemeindewohnungen auf der Komposchebene , eventuell mit Carport.

Begründung : Zu wenig Parkplätze da jetzt viele neue junge Mieter sind und jeder ein Auto besitzt.

Durch die Carportvermietung käme auch ein Geld zurück.

Eisenkappel,28.07.2022

Die Gemeinderäte der ÖVP Eisenkappel-Vellach

Der Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Bau / Odbor za gospodarstvo in gradnjo zugewiesen.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

Die Schriftführerin: Die Bürgermeisterin: Die Protokollprüfer: